

^w
+41 58 345 6259, matthias.kuenzler@tg.ch
Frauenfeld, xx. Monat 2020

VEREINBARUNG

zwischen

Gemeinde X, Gemeindestr. 5, PLZ Gemeinde

und

Amt für Raumentwicklung, Verwaltungsgebäude Promenade, 8510 Frauenfeld

betreffend

einmaliger Beitrag nach § 18 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG)

Leistungsangebote:	Aufwertung öffentlicher Grün- und Freiflächen im Siedlungsraum (Projekt "Vorteil naturnah")
--------------------	---

Gesuch Nr.:

Gesamtkosten:	Fr.	.--
Beitrag Kanton:	Fr.	.--

Situation

Der Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum sowie der Sensibilisierung der Öffentlichkeit kommen mit der Biodiversitätsstrategie des Bundes (2012) und dem entsprechenden Aktionsplan (2017) erhöhte Bedeutung zu. Auch das Biodiversitätsmonitoring Thurgau (BDM TG) zeigt, dass die Anzahl Vogelarten im Siedlungsraum seit 2009 deutlich abgenommen hat, während sie ausserhalb davon in der selben Zeit zunahm. Betroffen sind auch Allerweltsarten wie die Amsel oder der Grünfink.

Das revidierte Raumplanungsgesetz und der Kantonaler Richtplan fordern zudem zu Recht, dass unsere Dörfer und Städte nach innen entwickelt werden. Dies setzt bestehende Freiflächen im Siedlungsraum und damit die Biodiversität zusätzlich unter Druck. Dem ökologischen Ausgleich im Siedlungsraum kommt dadurch erhöhte Bedeutung zu.

Vor diesem Hintergrund möchte der Kanton Thurgau die Gemeinden dabei unterstützen, die öffentlichen Grün- und Freiräume ökologisch aufzuwerten. Das Projekt "Vorteil naturnah" dient der Schaffung naturnaher, attraktiver und kostengünstiger Grünflächen.

2/4

Das Projekt "Vorteil naturnah" beinhaltet folgenden Schritte:

- a. Erarbeitung eines Grundlagenpapiers mit Bestandesaufnahme, ökologischen Aufwertungsmassnahmen mit Kostenschätzung, Pflegeplan sowie Umsetzungszeitplan
- b. Umsetzung der ökologischen Aufwertungsmassnahmen (Verwendung von einheimischen Pflanzen, keine Giftstoffe)
- c. Beschilderung der Flächen und Information der Bevölkerung
- d. Fachliche Unterstützung und Weiterbildung der Werkhofmitarbeiter bzw. die später mit Unterhalt und Pflege der aufgewerteten Grünflächen beauftragte Person / Abteilung bezüglich langfristiger Pflege und Unterhalt

Pflichten der Gemeinde

1. Der Werkhof beziehungsweise die später mit Unterhalt und Pflege der aufgewerteten Grünflächen beauftragte Person / Abteilung ist in alle Arbeitsschritte von Beginn an miteinzubeziehen.
2. Die Fachperson, welche das Grundlagenpapier (a) erstellt und die Umsetzung der ökologischen Aufwertungsmassnahmen (b) koordiniert, muss in folgenden Bereichen Kenntnisse und Erfahrungen nachweisen können: Naturnahe Grünraumgestaltung, Botanik, Ökologie/Lebensräume. Der Nachweis ist dem Kanton schriftlich zu erbringen.
3. Zur Erstellung des Grundlagenpapiers (a) ist die Vorlage des Kantons zu verwenden. Das Vorliegen eines fachlich einwandfreien Grundlagenpapiers ist Voraussetzung für eine spätere finanzielle Beteiligung des Kantons an den Aufwertungsmassnahmen.
4. Zur Sicherstellung der langjährigen fachgerechten Pflege sind die zuständigen Mitarbeitenden bedarfsweise weiter zu bilden (z.B. Kurs in naturnaher Grünraumpflege).
5. Zur Sicherstellung der langjährigen fachgerechten Pflege unterstützt die Fachperson, welche sich für Grundlagenpapier (a) und Umsetzungsmassnahmen (b) verantwortlich zeigte, bei der Pflege. Insbesondere findet innerhalb der ersten zwei Jahre nach Umsetzung der Aufwertungsmassnahmen ein regelmässiger Austausch zwischen Fachperson und der für die Pflege zuständigen Person statt, um die Pflege der einzelnen Flächen zu besprechen und diese sowie das Grundlagenpapier bei Bedarf anzupassen. Die Fachperson steht für Fragen zur Pflege zur Verfügung. Mutationen der Fachpersonen sind dem Kanton zu melden.
6. Kommunikation (c): Die aufgewerteten Flächen sind angemessen mit einer Tafel zu beschildern. Die Tafeln können über den Kanton gegen Entschädigung bezo-

3/4

gen werden. Zudem ist die Bevölkerung angemessen über das Projekt zu informieren.

7. Nach Umsetzung der Mehrheit der Aufwertungsmassnahmen sowie zwei Jahre danach findet je ein Rundgang der Flächen mit der Fachstelle Natur und Landschaft sowie allen Projektbeteiligten statt. Die Gemeinde organisiert den Rundgang.

Pflichten des Kantons

1. Am Grundlagenpapier (a) beteiligt sich der Kanton mit 50 % der Kosten, jedoch mit maximal Fr. 8'000.
2. An jenen ökologischen Aufwertungsmassnahmen (b), welche bis 2023 umgesetzt sind, beteiligt sich der Kanton mit 50 % der Kosten, jedoch mit maximal Fr. 50'000.
3. Der Kanton stellt eine Vorlage für das Grundlagenpapier (a) zur Verfügung.
4. Der Kanton stellt die Homepage des Projekts "Vorteil naturnah" zur Verfügung, über welche sich Gemeinden und die Bevölkerung informieren können.
5. Der Kanton stellt gegen Entschädigung die Tafeln zur Beschilderung der umgestalteten Flächen zur Verfügung.
6. Der Kanton unterstützt beratend bei der Vermittlung von Fachpersonen.
7. Der Kanton wirkt darauf hin, dass Kurse zur naturnahen Grünraumpflege auf Kantonsgebiet angeboten werden.

Auszahlung

Bei Einhaltung der Pflichten der Gemeinde und nach Besichtigung der Arbeiten durch den Kanton, erfolgt die Auszahlung in drei Schritten:

1. Beitrag ans Grundlagenpapier (a): nachdem dieses vorliegt.
2. 50 % des Kantonsbeitrags an die Aufwertungsmassnahmen: nach fachgerechter Umsetzung der Massnahmen.
3. 50 % des Kantonsbeitrags an die Aufwertungsmassnahmen: zwei Jahre nach fachgerechter Umsetzung der Massnahmen.

4/4

Amt für Raumentwicklung

Gemeinde

Datum

Datum

.....

.....

Unterschrift

Unterschrift

.....

.....